

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 'Industriegebiet Steinacher Straße' mit Begründung und Umweltbericht

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs i.d.F. vom 04.07.2017

Der Stadtrat Burgbernheim hat am 23.02.2017 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Industriegebiet Steinacher Straße“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Sitzung des Stadtrates am 04.07.2017 beschlossen.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Fl.Nrn. 871, 903, 904, 905, 906, 917, der Gemarkung Burgbernheim und hat eine Größe von ca. 6,0 ha.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Büros für städtebauliche Planung und Beratung, Eckhard Bökenbrink, Stadtplaner SRL, Herrngartenstraße 24, 90562 Kalchreuth.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht vom 09.08.2017 bis einschließlich 11.09.2017 (Auslegungsfrist) bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim, Zi.Nr. 29, 1. Stock, von Montag bis Freitag vormittags von 08.00 - 12.00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14.00 - 16.00 Uhr und am Mittwoch nachmittags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros für ökologische Studien, Schlumprcht GmbH, Bayreuth.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Außerdem wird auf die schalltechnische Untersuchung mit Emissionskontingentierung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth - auch in Bezug auf die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Im Grund“ und die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „In der westlichen Trieb“ hingewiesen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung mit Umweltbericht werden ergänzend nach § 10a Abs. 2 BauGB unter folgender Adresse im Internet veröffentlicht.

www.burgbernheim.de/bebauungsplan

Burgbernheim, 01.08.2017
Stadt Burgbernheim

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln. Angeschlagen am: 02.08.2017 Abgenommen am: Unterschrift:

S c h w a r z
Erster Bürgermeister